

II - 644 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

21.10.001/35-Parl/79

Wien, 1980 02 08

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

272/AB
1980-02-13
zu 248/13

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 248/J-NR/79, betreffend Berücksichtigung des Faches Arbeitsmedizin in der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 3. September 1978 über die Studienordnung für die Studienrichtung Medizin, die die Abgeordneten Dr. WIESINGER und Genossen am 12. Dezember 1979 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studien-gesetzes BGBl. Nr. 177/1966 sind die Pflichtfächer (Prüfungsfächer) der Rigorosen in den besonderen Studiengesetzen aufzuzählen; diese Gesetze werden vom Nationalrat beschlossen. In der Studienordnung können daher keine neuen Prüfungsfächer eingeführt werden. Gemäß § 3 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin BGBl. Nr. 123/1973 kann, sofern die Prüfungsfächer der Rigorosen eine Wandlung in ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt erfahren, dem in der Studienordnung dadurch Rechnung getragen werden, daß einzelne dieser Prüfungsfächer anders bezeichnet, zusammengefaßt oder geteilt werden; Teilgebiete solcher Prüfungsfächer können anderen Prüfungsfächern eines Rigorosums zugeordnet werden. Von der zuständigen akademischen Behörde wurde keine Änderung der derzeitigen Bestimmungen beantragt. Um der Bedeutung des Faches Arbeitsmedizin

- 2 -

zu entsprechen und eine möglichst einheitliche Ausbildung in diesem Fach zu gewährleisten, wurde im § 5 Abs.3 Ziffer 5 der Studienordnung für die Studienrichtung Medizin BGBl.Nr. 473/1978 im Rahmen des Faches Hygiene für die Arbeitsmedizin eine Semesterwochenstundenzahl gesondert ausgeworfen.

ad 2)

Aufgrund der Einwendungen der Universitäten im Begutachtungsverfahren zum Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin BGBl.Nr.123/1973, wurde die Arbeitsmedizin wegen ihrer engen Verflechtung mit den klinischen Fächern der Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin sowie den klinischen Fächern zugeordnet.

Die Ausbildung zum Facharzt wird in der Ärzte-Ausbildungsordnung geregelt und unterliegt nicht der Kompetenz des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Die klinischen Sonderfächer sind auch nicht mit den Prüfungsfächern der Rigorosen ident.

Unter Bezugnahme auf die Frage, welche Bedeutung ich dem Fach "Arbeitsmedizin" zumesse, möchte ich in Erinnerung rufen, daß es nicht zuletzt und nicht unwesentlich auf meine eigenen persönlichen Bemühungen im Zuge der Diskussion und die Gesetzeswerdung des Gesetzentwurfes zurückgeht, daß das Fach "Arbeitsmedizin" überhaupt in das Studiengesetz aufgenommen wurde.

